Hessischer-Triathlon-Verband – Otto-Fleck-Schneise 8 – 60528 Frankfurt

An alle Triathlonvereine und Triathlonabteilungen des
Hessischen Triathlon Verbandes

Hessischer Triathlon Verband
Otto-Fleck-Schneise 8
60528 Frankfurt
Tel.: 069 – 97767724
geschaeftsstelle@triathlonhessen.de

Frankfurt, 02.10.2026

Einberufung zum ordentlichen Verbandstag des HTV gemäß § 13 der Satzung des HTV

Form- und fristgerecht beruft das Präsidium nach § 12 der Satzung des Hessischen Triathlon Verbandes den ordentlichen Verbandstag ein.

Termin: **Sonntag, 15. November 2026, 14:00 Uhr**
Tagungsort: **Sportschule Frankfurt des LSB Hessen, Otto-Fleck-Schneise 4, 60528 Frankfurt**

Tagesordnung:

1. Eröffnung des ordentlichen Verbandstages durch die Präsidentin
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung des Verbandstages und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Stimm- und Vertretungsrechte der anwesenden Delegierten
4. Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidiums
5. Entgegennahme der Jahresabschlüsse
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Entlastung des Präsidiums
8. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
9. Satzungsänderung 1 gemäß Anlage 1
10. Satzungsänderung 2 gemäß Anlage 2
11. Satzungsänderung 3 gemäß Anlage 3
12. Bearbeitung der fristgerecht eingegangenen satzungsgemäßen Anträge
13. Neuwahlen des Gesamtpräsidiums
14. Wahlen gemäß § 12 Abs. 2 der Satzung des HTV
15. Verschiedenes

Wir weisen darauf hin, dass satzungsgemäße Anträge zum Verbandstag gemäß § 14 (3) bis drei Wochen vor dem Verbandstag beim geschäftsführenden Präsidium in der Geschäftsstelle des Verbandes eingehen müssen. Das notwendige Antragsformular kann beim Geschäftsführer des Verbandes angefordert werden.

Für das Präsidium
Katja Schneider

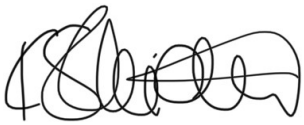

Präsidentin

Martin Trainotti

Vizepräsident Finanzen

Anlage 1 zu TOP 9

Antrag # 1 von: Michael Bender (Eintracht Frankfurt)

Betrifft: Satzung, Paragraph §12 Verbandstag

Erläuterung:
Rein inhaltliche Ergänzung der Satzung um das Zustandekommen von zwei Präsidiumsrollen.

Bisher:
Der Verbandstag ist zuständig für
a. die Entgegennahme des Jahresberichts,
b. die Genehmigung des Jahresabschlusses, Entlastung des Präsidiums bzw. ihrer Verweigerung,
c. die Genehmigung des vom Präsidium aufzustellenden Haushaltsvoranschlags sowie für die Festsetzung der Beiträge, Gebühren und Veranstalterabgaben,
d. den Erlass und die Änderung der Verbandssatzung sowie der Verbandsordnungen, soweit die Satzung oder eine Verbandsordnung im Hinblick auf die Änderung einer Verbandsordnung keine abweichende Regelung enthält. Der Verbandstag ist berechtigt, seine Kompetenz zur Änderung von Verbandsordnungen auf das Präsidium zu übertragen.,
e. die Beschlussfassung über die Auflösung des HTV,
f. die Wahl der Mitglieder des Präsidiums,
g. die Wahl der Mitglieder der Disziplinarkommission
h. die Wahl der Kassenprüfer und deren Stellvertreter,
i. die Wahl der Mitglieder des Verbandsgerichts,
j. die Bestätigung des Kampfrichterobmanns,
k. die Bestätigung des Jugendwarts.

Eine Verweigerung der Bestätigung des Verbandstags nach § 12 Absatz 2 j) oder k) ist nur zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Wird die Bestätigung des Verbandstags nach § 12 Absatz 2 j) oder k) verweigert, bleibt das entsprechende Amt im Präsidium gemäß § 16 Absatz 1 f) bzw. g) bis zur nächsten Bestätigung durch den Verbandstag unbesetzt.

Neu:
Der Verbandstag ist zuständig für
a. die Entgegennahme des Jahresberichts,
b. die Genehmigung des Jahresabschlusses, Entlastung des Präsidiums bzw. ihrer Verweigerung,
c. die Genehmigung des vom Präsidium aufzustellenden Haushaltsvoranschlags sowie für die Festsetzung der Beiträge, Gebühren und Veranstalterabgaben,
d. den Erlass und die Änderung der Verbandssatzung sowie der Verbandsordnungen, soweit die Satzung oder eine Verbandsordnung im Hinblick auf die Änderung einer Verbandsordnung keine abweichende Regelung enthält. Der Verbandstag ist berechtigt, seine Kompetenz zur Änderung von Verbandsordnungen auf das Präsidium zu übertragen.,
e. die Beschlussfassung über die Auflösung des HTV,
f. die Wahl der Mitglieder des Präsidiums,
g. die Wahl der Mitglieder der Disziplinarkommission
h. die Wahl der Kassenprüfer und deren Stellvertreter,
i. die Wahl der Mitglieder des Verbandsgerichts,
j. die Bestätigung des Kampfrichterobmanns,

k. die Bestätigung des Jugendwarts.

Die Wahl des Kampfrichterobmanns findet gemäß Geschäftsordnung der hess. Kampfrichter und die des Jugendwarts gemäß Jugendordnung statt. Beide müssen von den Delegierten am Verbandstag bestätigt werden.

Eine Verweigerung der Bestätigung des Verbandstags nach § 12 Absatz 2 j) oder k) ist nur zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Wird die Bestätigung des Verbandstags nach § 12 Absatz 2 j) oder k) verweigert, bleibt das entsprechende Amt im Präsidium gemäß § 16 Absatz 1 f) bzw. g) bis zur nächsten Bestätigung durch den Verbandstag unbesetzt.

Begründung:
In der Satzung war bisher nicht beschrieben, wie diese beiden Rollen grundsätzlich und von welchen Gremien gewählt und dem Verbandstag zur Bestätigung vorgestellt werden.

Anlage 2 zu TOP 10

Antrag # 2 von: Michael Bender (Eintracht Frankfurt)

Betrifft: Satzung, Paragraph §17 „Disziplinarkommission“

Erläuterung:
Die bisherige Beschreibung der Disziplinarkommission in Hessen wird analog zu den Beschreibungen der anderen Rollen/Funktionen ergänzt um die Besetzung (Anzahl und Rollen) sowie die Dauer der Amtsperiode der Mitglieder (4 Jahre)

Bisher:
Die Disziplinarkommission entscheidet über disziplinäre Verfehlungen. Alles Weitere regelt die Disziplinarordnung der DTU. Soweit eine unmittelbare Anwendung nicht in Betracht kommt, gilt Sie sinngemäß.

Neu:
1. Die Disziplinarkommission (LV-DisKom) entscheidet über disziplinäre Verfehlungen. Alles Weitere regelt die Disziplinarordnung der DTU. Soweit eine unmittelbare Anwendung nicht in Betracht kommt, gilt sie sinngemäß.
2. Die Disziplinarkommission besteht aus drei Mitgliedern. Der Vorsitzende und die Beisitzer sollen über inhaltliche Erfahrung hinsichtlich der Sportordnung verfügen. Sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Präsidiums sein.
3. Der Vorsitzende und die Beisitzenden werden vom Verbandstag auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Begründung:
Die bisherige Beschreibung ist unzureichend. Ein Verweis auf die Disziplinarordnung der DTU füllt die Lücken nicht, da dort nur die Besetzung und Amtsdauer der Disziplinarkommission der DTU näher beschrieben ist, nicht die in den Landesverbänden. Diese Ergänzung ist Aufgabe der Landesverbandssatzung.

Anlage 3 zu TOP 11

Antrag # 3 von: Präsidentin HTV

Gemeinsamer Antrag mit drei Teilbeschlüssen: § 2, neuer § 4a und § 9.

Über die Teilbeschlüsse ist jeweils gesondert abzustimmen.
Die nachfolgenden Synopsen, Begründungen und juristischen Vorprüfungen sind Bestandteil des Antrags.

Beschlussvorlage und Synopse

Satzungsänderung Schutz vor Gewalt und Wahrung der persönlichen Integrität § 2, neuer § 4a und § 9 der Satzung des Hessischen Triathlon Verbandes e.V. Finale Fassung für den Verbandstag

Beschlussantrag
Der Verbandstag beschließt die nachfolgend dargestellten Änderungen des § 2 und des § 9 sowie die Einfügung eines neuen § 4a in die Satzung des Hessischen Triathlon Verbandes e.V. Die übrigen Bestimmungen der Satzung bleiben unverändert.
Hinweis zum Inkrafttreten: Die Satzungsänderungen werden mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister wirksam, soweit der Verbandstag keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.

Vorbemerkung
Die Änderungen verankern den Safe-Sport-Ansatz auf Satzungsebene. Die Satzung bestimmt Verbandszweck, Grundsätze und allgemeine Mitgliedspflichten. Operative Einzelheiten, insbesondere Ansprechpersonen, Meldewege, Verfahrensabläufe, Verhaltensregeln und Qualifizierungsmaßnahmen, bleiben dem gesonderten Schutzkonzept sowie den nach der Satzung zuständigen Regelwerken und Beschlüssen vorbehalten.

1. Änderung des § 2 Zweck und Aufgaben des Verbandes

1.1 Juristische Vorprüfung

- **Vereinsrecht und Bestimmtheit:** Die Neufassung beschreibt die Safe-Sport-Ausrichtung als Teil der satzungsmäßigen Zweckverwirklichung. Sie benennt den geschützten Personenkreis und wesentliche Gefährdungsformen, ohne konkrete operative Einzelpflichten festzulegen.
- **Gemeinnützigkeit und § 60 AO:** Die ausdrückliche Bezugnahme auf das Sportumfeld im Triathlonsport stellt den Zusammenhang mit der Förderung des Sports heraus. Safe Sport wird damit als Bestandteil der Verwirklichung des bestehenden Verbandszwecks formuliert und nicht als davon unabhängiger Zweck.
- **Zuständigkeiten:** Die Regelung enthält keine eigenständige Zuständigkeits- oder Ermächtigungsnorm. Die in der Satzung geregelten Kompetenzen der Verbandsorgane bleiben unberührt.

- **Haftung:** Die Regelung enthält keine Garantie, dass Übergriffe oder sonstige Vorfälle verhindert werden. Sie begründet keine ausdrückliche besondere Haftungsregelung. Ihre Bedeutung als satzungsmäßige Handlungs- und Auslegungsleitlinie bleibt hiervon unberührt.

1.2 Synopse

Bisherige Fassung	Vorgeschlagene Neufassung
die Förderung des Leistungs-, Amateur- und Breitensports, der Jugendbildung im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, einschließlich der Initiierung von Maßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor jeder Art von Gewalt und Missbrauch,	die Förderung des Leistungs-, Amateur- und Breitensports, der Jugendbildung im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes sowie die Förderung eines sicheren, respektvollen und diskriminierungsfreien Sportumfeldes im Triathlonsport. Der HTV setzt sich für den Schutz und die Wahrung der persönlichen Integrität aller am Verbandsleben beteiligten Personen ein und wirkt jeder Form von Gewalt, Belästigung, Diskriminierung und Machtmissbrauch entgegen,

1.3 Begründung für den Verbandstag

Die bisherige Regelung konzentriert sich auf Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt und Missbrauch. Die Neufassung entwickelt diesen Ansatz im Sinne eines modernen Safe-Sport-Verständnisses weiter. Sie erweitert den Blick auf alle am Verbandsleben beteiligten Personen und berücksichtigt neben Gewalt auch Belästigung, Diskriminierung und Machtmissbrauch. Dadurch wird die Förderung eines sicheren und respektvollen Sportumfeldes als Bestandteil der Verbandsarbeit und der Förderung des Triathlonsports hervorgehoben.

2. Einfügung eines neuen § 4a

2.1 Juristische Vorprüfung

- **Vereinsrecht und Bestimmtheit:** Der Paragraph formuliert einen eigenständigen Verbandsgrundsatz. Die beispielhafte Aufzählung der erfassten Gewalt- und Gefährdungsformen konkretisiert seinen Anwendungsbereich, ohne die operativen Inhalte des Schutzkonzeptes in die Satzung zu übernehmen.
- **Zuständigkeiten:** § 4a enthält keine Ermächtigung zum Erlass verbindlicher Ordnungen, Richtlinien oder sonstiger Regelwerke und weist keinem Organ neue Kompetenzen zu. Für konkrete Maßnahmen gelten deshalb weiterhin die Zuständigkeitsregelungen der Satzung, insbesondere § 4 und § 12.
- **Haftung:** Die Formulierungen „bekennt sich“, „wirkt entgegen“ und „fördert Maßnahmen“ enthalten keine Erfolgsgarantie. Der Paragraph enthält keine ausdrückliche besondere Haftungs- oder Verantwortungszuweisung an das Präsidium oder einzelne Organmitglieder. Seine Bedeutung als satzungsmäßige Handlungs- und Organisationsleitlinie bleibt bestehen.
- **Gemeinnützigkeit:** Der Paragraph konkretisiert die in § 2 sportbezogen verankerte Safe-Sport-Ausrichtung. Systematisch dient er damit der Verwirklichung des gemeinnützigen Zwecks der Sportförderung.

2.2 Synopse

Bisherige Fassung	Vorgeschlagene Neufassung
Keine Regelung vorhanden	§ 4a Schutz vor Gewalt und Wahrung der persönlichen Integrität (1) Der HTV bekennt sich zu den Grundsätzen eines sicheren, respektvollen und wertschätzenden Sportumfeldes. (2) Der HTV wirkt im Rahmen seiner Aufgaben jeder Form von Gewalt entgegen. Dies umfasst insbesondere körperliche, psychische und sexualisierte Gewalt, Belästigung, Diskriminierung sowie Machtmissbrauch. (3) Der HTV fördert Maßnahmen zur Prävention, Sensibilisierung und Intervention im Zusammenhang mit Gewalt, Belästigung, Diskriminierung und Machtmissbrauch im Sport.

2.3 Begründung für den Verbandstag

Mit § 4a wird der Safe-Sport-Gedanke als eigenständiger Verbandsgrundsatz in der Satzung verankert. Der Paragraph beschreibt die Haltung und die Zielrichtung des HTV im Umgang mit Gewalt, Belästigung, Diskriminierung und Machtmissbrauch. Die konkrete Ausgestaltung von Maßnahmen bleibt den nach der geltenden Satzung zuständigen Organen sowie dem gesonderten Schutzkonzept und den einschlägigen Regelwerken vorbehalten.

3. Ergänzung des § 9 Abs.1 Pflichten

3.1 Juristische Vorprüfung

- **Bestimmtheit:** Der Verweis auf § 2 und § 4a bestimmt den sachlichen Bezug der Unterstützungspflicht. Die Wendung „im Rahmen ihrer Möglichkeiten“ berücksichtigt die unterschiedlichen tatsächlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen der Mitglieder. Die Regelung schreibt keine bestimmte Einzelmaßnahme vor.
- **Vereinsautonomie:** Die Mitglieder werden weder zur Einführung eines eigenen Schutzkonzeptes noch zu bestimmten organisatorischen, personellen oder verfahrensbezogenen Maßnahmen verpflichtet. Die Wahl geeigneter Beiträge zur Unterstützung der Verbandsziele verbleibt grundsätzlich bei ihnen.
- **Sanktionen:** § 9 Absatz 3 knüpft das Ruhen der Mitgliedschaftsrechte ausdrücklich an die Verletzung der Pflicht aus Absatz 2 oder an bestehende Zahlungsverpflichtungen. Dieser besondere Tatbestand wird durch die Ergänzung des Absatzes 1 nicht geändert. Ob ein Verhalten darüber hinaus die qualifizierten Voraussetzungen des § 7 Absatz 3 erfüllt, ist nach den Umständen des Einzelfalls und unter Wahrung von Bestimmtheit, Verschulden und Verhältnismäßigkeit zu beurteilen.

- **Haftung:** Die Ergänzung enthält keine Erfolgspflicht und keine ausdrückliche besondere Haftungs- oder Kontrollpflicht des Präsidiums gegenüber den Mitgliedern. Gesetzliche oder anderweitig bestehende Pflichten werden durch die Satzungsregelung nicht ausgeschlossen.

3.2 Synopse

Bisherige Fassung	Vorgeschlagene Neufassung
§ 9 Pflichten (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den HTV bei der Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen der geltenden Satzungen und Ordnungen zu unterstützen sowie die von den Organen des HTV im Rahmen ihrer Befugnisse erlassenen Beschlüsse zu befolgen. Sie haben alles zu unterlassen, was das Ansehen des HTV oder der DTU gefährden könnte. (2) Die Mitgliedsvereine und Betriebssportgruppen sind verpflichtet, unter ausdrücklicher Versicherung der Richtigkeit der Angaben ein Duplikat der Meldung des Vereins bzw. der Betriebssportgruppe über die Anzahl der Einzelmitglieder (Stand 01.01.) an den LSB dem HTV bis zum 31.03. jeden Jahres zuzusenden. (3) Verletzen die Mitglieder die Verpflichtung nach § 9 Absatz 2 oder kommen sie bestehenden Zahlungsverpflichtungen nicht nach, so kann nach fruchtlosem Ablauf einer gesetzten Frist durch das Präsidium das Ruhen der Mitgliedschaftsrechte angeordnet werden. Die Möglichkeiten nach § 7 Absatz 3 bleiben hiervon unberührt. (4) Im Rahmen ihrer sportlichen Betätigung – auch als Veranstalter von sportlichen Veranstaltungen – haben die Mitglieder die nach § 4 für verbindlich erklärten Ordnungen zu beachten. Treten Mitglieder als Ausrichter von Wettkämpfen im Sinne dieser Satzung auf, so müssen sie hierfür die sportfachliche Genehmigung des HTV einholen.	§ 9 Pflichten (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den HTV bei der Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen der geltenden Satzungen und Ordnungen zu unterstützen sowie die von den Organen des HTV im Rahmen ihrer Befugnisse erlassenen Beschlüsse zu befolgen. Sie haben alles zu unterlassen, was das Ansehen des HTV oder der DTU gefährden könnte. Die Mitglieder wirken im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf die Verwirklichung der in § 2 und § 4a genannten Ziele hin. (2) Die Mitgliedsvereine und Betriebssportgruppen sind verpflichtet, unter ausdrücklicher Versicherung der Richtigkeit der Angaben ein Duplikat der Meldung des Vereins bzw. der Betriebssportgruppe über die Anzahl der Einzelmitglieder (Stand 01.01.) an den LSB dem HTV bis zum 31.03. jeden Jahres zuzusenden. (3) Verletzen die Mitglieder die Verpflichtung nach § 9 Absatz 2 oder kommen sie bestehenden Zahlungsverpflichtungen nicht nach, so kann nach fruchtlosem Ablauf einer gesetzten Frist durch das Präsidium das Ruhen der Mitgliedschaftsrechte angeordnet werden. Die Möglichkeiten nach § 7 Absatz 3 bleiben hiervon unberührt. (4) Im Rahmen ihrer sportlichen Betätigung – auch als Veranstalter von sportlichen Veranstaltungen – haben die Mitglieder die nach § 4 für verbindlich erklärten Ordnungen zu beachten. Treten Mitglieder als Ausrichter von Wettkämpfen im Sinne dieser Satzung auf, so müssen sie hierfür die sportfachliche Genehmigung des HTV einholen.

3.3 Begründung für den Verbandstag

Die Ergänzung stellt einen Bezug zwischen den Verbandszielen gemäß § 2 und den Grundsätzen des § 4a einerseits und den allgemeinen Pflichten der Mitglieder andererseits her. Sie verpflichtet die Mitglieder nicht zu bestimmten Einzelmaßnahmen, sondern bringt die Erwartung zum Ausdruck, die Verbandsziele im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten zu unterstützen. Die vereinsrechtliche Selbstständigkeit der Mitgliedsvereine bleibt unberührt. Die Anwendung bestehender Sanktionsregelungen richtet sich weiterhin nach deren jeweiligen Voraussetzungen und nach den Umständen des Einzelfalls.

4. Zusammenfassende Begründung

Die Änderungen bilden ein abgestuftes Regelungssystem. § 2 verankert Safe Sport in der sportbezogenen Zweckverwirklichung. § 4a formuliert hierzu einen eigenständigen Verbandsgrundsatz. § 9 stellt die unterstützende Einbindung der Mitglieder her, ohne konkrete operative Maßnahmen vorzuschreiben. Die Trennung zwischen Satzung und Schutzkonzept bleibt gewahrt; Zuständigkeiten für die konkrete Umsetzung ergeben sich weiterhin aus der bestehenden Satzung und den darauf beruhenden Regelwerken und Beschlüssen.